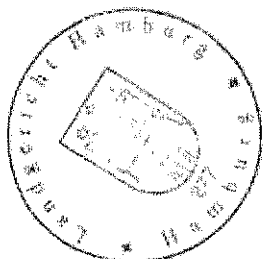
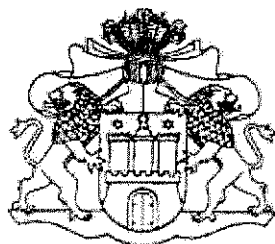


Ausfertigung

**Landgericht Hamburg**

Az.: 308 O 143/11



## Teil-Versäumnisurteil und Schlussurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rasch**,

An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 10-677.6816

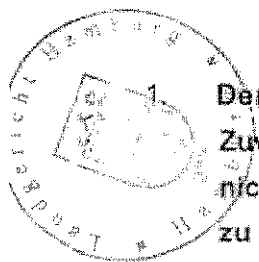
gegen

- Beklagter -

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rachow,  
die Richterin am Landgericht Dr. Berghausen und  
die Richterin am Landgericht Dr. Wiese

am **29.08.2011** ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO  
folgendes Versäumnisurteil:

1. Der Beklagte verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der  
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses  
nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis  
zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft



höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, die **Musikaufnahmen**

**der Künstlergruppe**

**der Künstlergruppe**

**der Künstlerin**

**der Künstlerin**

**und**

**der Künstlergruppe**

auf einem Computer für andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 1.005,40 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2011 zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin angemessenen Schadensersatz in Höhe von € 1.000,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2011 zu zahlen.
4. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
5. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die unter 1. bis 3. tenorierten Entscheidungen ergehen im Wege des Versäumnisurteils gemäß § 331 Abs. 1 ZPO und bedürfen gemäß § 313 b Abs. 1 ZPO nicht des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe.

Soweit die Klägerin weitere vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 374,40 verlangt, ist die Klage nicht begründet und, da es sich um Nebenkosten handelt, gemäß § 331 Abs. 3 Satz 3 ZPO zurückzuweisen. Denn diese Kosten berechnen sich nicht nach dem von der Klägerin angesetzten Streitwert von € 50.000,00, berechnet nach € 10.000,00 für jeden Titel, sondern nach einem Streitwert von € 30.000,00. Entgegen seiner ursprünglichen Einschätzung geht die Kammer dabei nicht mehr von einem Streitwert von € 6.000,00 für einen Titel aus, der bei einer

Störerhaftung angemessen erscheint (so auch das OLG Hamburg, Beschluss vom 03.03.2009, 5 W 21/09), sondern aufgrund des durch das täterschaftliche Handeln des Beklagten begründeten größeren Angriffsfaktors von € 10.000,00. Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt allerdings eine Multiplikation des Werts mit der Zahl der Titel nicht in Betracht. Vielmehr ist

der Gesamtwert nach einer Gesamtschau zu bemessen. Danach erscheinen € 30.000,00 angemessen. Zutreffend hat der Kläger eine Geschäftsgebühr von 1,3 in Ansatz gebracht, das sind € 985,40, und eine Auslagenpauschale von € 20,00 hinzugerechnet; daraus ergeben sich die zuerkannten € 1.005,40 sowie die Unbegründetheit des weiteren Begehrens.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 1 ZPO

Rachow  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Berghausen  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Wiese  
Richterin  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Hamburg, 30.08.2011

Kühl, JAng  
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

